

PLANUNGSVEREINBARUNG

über den

**Neubau der L 663n –
OU Unna (Westtangente), 5. BA (K 39 – L 678)**

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das

**Ministerium für Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch das

**Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau
NRW**

dieses handelnd durch die

Leitung der Regionalniederlassung Ruhr
Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum

- nachstehend **Straßenbauverwaltung** genannt -

und dem

Kreis Unna

vertreten durch den

Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

- nachstehend **Kreis** genannt -

I. Allgemeines

Der Landesstraßenbedarfsplan (Stand 2006) sieht den Neubau der L 663n in Dortmund und Unna mit der Dringlichkeitsstufe 1 in den drei Bauabschnitten (BA) vor:

- L 663n OU Dortmund, 3. BA OU Asseln u. Wickede
- L 663n OU Unna/Massen (Nordumgehung), 4. BA (L 663alt – K 39)
- L 663n OU Unna (Westtangente), 5. BA (K 39 – L 678)

Für den fünften Bauabschnitt bestehen in dem nördlichen Teil (von der L 678 bis zum „Hallohweg“) rechtskräftige Bebauungspläne. Der Streckenabschnitt ist nach den Vorgaben des Bebauungsplanes im Bau. Der restliche Streckenabschnitt (südlicher Teil des 5. BA – von „Hallohweg“ bis zur K 39 und „In der Kühle“) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Unna enthalten. Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich ausschließlich im Eigentum der Kreisstadt Unna bzw. der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH. Sie wurden für die Errichtung der Westtangente erworben. Der Streckenabschnitt legt sich unmittelbar an das Grundstück der BAB A 1, so dass in der Linie eine Bündelung von Verkehrsflächen entstehen könnte.

Aufgrund der derzeit begrenzten Planungskapazitäten beim Landesbetrieb Straßenbau NRW sind das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, der Kreis Unna und der Landesbetrieb Straßenbau NRW übereingekommen, dass die Planung des fünften Bauabschnitts von dem Kreis Unna durchgeführt wird. Dies ist der Fall, da die L 663n durch die Hoheitsgebiete des Kreises Unna sowie der Stadt Unna verläuft.

Mit der folgenden Vereinbarung sollen die Planungsabläufe und die Kostentragung für die Leistungsphasen 1-4 (nach HOAI) des fünften Bauabschnittes geregelt werden. Es werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung festgelegt. Auf die Planungsstufe Vorplanung (nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau) kann verzichtet werden, da der Verlauf der zukünftigen Landesstraße im Flächennutzungsplan der Stadt Unna bestimmt wurde.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung des fünften Bauabschnittes der L 663n auf dem Stadtgebiet von Unna durch den Kreis.
- (2) Die Straßenbauverwaltung und der Kreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Straße L 663n als Neubaumaßnahme zu planen.
- (3) Beteiligte an der Maßnahme sind die Straßenbauverwaltung als Baulastträger der L 663n sowie L 678, der Kreis als Baulastträger der K 39 und die Stadt Unna als Baulastträger für die Straßen „In der Kühle“, „An der Schwarzen Saline“ und „Hallohweg“.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

Die Neubaustrecke des fünften Bauabschnitts der L 663n knüpft östlich der A 1 im Bereich "In der Kühle" an den vierten Bauabschnitt der L 663n - OU Unna/Massen (Nordumgehung) an und verläuft nördlich von Unna nach Kamen. In diesem Verlauf knüpft sie an das klassifizierte Straßennetz, die K 39 und die L 678 an. Darüber hinaus ist der Anschluss die Straßen „In der Kühle“, „An der Schwarzen Saline“ und „Hallohweg“ an die geplante Ortsumgehung vorgesehen.

Weiterhin ist neben der Landesstraße ein kombinierter Geh- und Radweg zu planen.

- (2) Im Übrigen gelten nachstehend aufgeführte Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

Unterlagen des Kreises:

- Bebauungsplan BP-UN087A Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna westliches Teilgebiet, Stand 18.12.2017 (Anlage 1)
- Bebauungsplan BP-UN087A Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna westliches Teilgebiet 2. Änd., Stand 19.06.2020 (Anlage 2)
- Bebauungsplan BP-UN087C Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna östliches Teilgebiet, Stand 29.07.2019 (Anlage 3)
- Flächennutzungsplan Unna, Stand 09.09.2020 (Anlage 4)

Unterlagen der Straßenbauverwaltung:

- Zusammenstellung der Planungsleitfäden (Anlage 5)
- Datenstandard Planungsunterlagen (Anlage 6)
- Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Korruption und Manipulation (Anlage 7)
- Beispielrechnung Zuschlag Verwaltungspauschale (Anlage 8)

- (3) Ergibt sich im Prozess, dass es sinnvoll ist, die Maßnahme zu erweitern, werden die Beteiligten darüber eine besondere Vereinbarung (Nachtrag zu dieser Verwaltungsvereinbarung) treffen.

§ 3
Rechtliche Grundlagen, Baurecht

- (1) Der Kreis wird für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) beantragen und einleiten.
- (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und alle für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Planung wird die Planungsleitfäden der Straßenbauverwaltung (siehe Anlage 5) und die vorhersehbare Verkehrsentwicklung berücksichtigen.

§ 4
Planung und Durchführung

- (1) Der Kreis führt die in § 2 Abs. 1 aufgeführte Maßnahme durch oder lässt sie durch geeignete, fachkundige und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Kreis vorher dessen Zustimmung einholen.
- (3) Die Planung umfasst folgende Leistungsbilder:
 - a. Erstellen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) einschließlich faunistischer Untersuchung und Artenschutzbeitrag
 - b. Erstellen eines aktuellen Verkehrsgutachtens für den Bauabschnitt 5 (z. Z. Prognosehorizont 2035). Die Prognosewerte aus den Bauabschnitte 3 und 4 fließen aus den bestehenden Daten mit in die Planung ein.
 - c. Entwurfsplanung gemäß der Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012)
 - d. Abstimmungsprozesse zu den Projektabstimmungen 1 bis 5 der AKVS 2014 sowie der RE 2012. Die Abstimmungstermine sind von dem Kreis unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung vorzubereiten und durchzuführen. Die Straßenbauverwaltung holt die Genehmigungsvermerke des zuständigen Ministeriums ein.
 - e. Auditierung der Projektes in den einzelnen Planungsphasen
 - f. Immissionsschutzuntersuchung Lärmtechnik einschl. Bewertung und Bemessung von aktiven und / oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
 - g. Immissionsschutzuntersuchung Schadstoffe und Bewertung
 - h. Entwässerungstechnische Untersuchung und Planung
 - i. Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie
 - j. Landschaftspflegerische Begleitplanung
 - k. UVP Bericht

- i. Vorentwurf Kreuzungsbauwerke
- m. Aufstellung von Kostenteilungsvereinbarungen an Kreuzungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).
- n. Genehmigungsplanung (für das geplante Planfeststellungsverfahren)
- o. Einholung der Betretungserlaubnisse und erteilen von Duldungsverfügungen nach § 37 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für die Inanspruchnahme von Flurstücke.
- p. Vermessung
- q. Baugrundgutachten
- r. Abstimmungen mit der Stadt Unna und der Straßenbauverwaltung sowie sonstigen Dritten
- s. Kampfmittelabfrage / -untersuchung
Bei der Umsetzung der Planung ist das Baufeld vorab auf Kampfmittel zu untersuchen. Insbesondere im Bereich von Bauwerken sind hier umfangreiche Arbeiten (z. B. Bohrungen, Sondierungen und Detektionen) durchzuführen.

(4) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der aktuell gültigen Fassung:

- a. Flächenplanung – Landschaftsplanung [z. B. LBP]
- b. Objektplanung – Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen
- c. Fachplanung – Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung

(5) Die Planung umfasst:

Für die Flächenplanung:

- a. Klären der Aufgabenstellung und ermitteln des Leistungsumfangs (Leistungsphase 1 HOAI)
- b. Ermitteln und bewerten der Planungsgrundlagen (Leistungsphase 2 HOAI)
- c. Vorläufige Fassung (Leistungsphase 3 HOAI)
- d. Abgestimmte Fassung (Leistungsphase 4 HOAI)

Die Planung umfasst außerdem folgende besondere Leistungen für die Flächenplanung:

- Die für die Erstellung der Leistungsphasen 1 bis 4 (a. bis d.) erforderlichen besonderen Leistungen (gem. Anlage 9 HOAI)
- Erstellung von Unterlagen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (gem. Anlage 9 HOAI)
- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Klärung der UVP-Pflicht
- Faunistische Kartierungen

Für die Objektplanung:

- a. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
- ~~b. Vorplanung einschließlich Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2 HOAI)~~
- c. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
 - Kostenveranschlagung der Straßenbaulastträger (Richtlinien der Straßenbaulastträger)
 - sämtliche vergabereife Planungsunterlagen (auch Bauzustände und Gutachten), soweit diese nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind
 - Finanzierungsplan
- d. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
- e. Entwurf der Vereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen, Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und einer (vorläufigen) Ablösungsberechnung sowie einen voraussichtlich anfallenden Ablösungsbetrag zur Anmeldung der erforderlich werdenden Haushaltsmittel.
- f. folgende Voruntersuchungen / Gutachten:
 - Verkehrsgutachten für die Bauabschnitte 3 bis 5

Für die Fachplanung:

- a. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
- ~~b. Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI)~~
- c. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
- d. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)

Zusätzlich ist ein in Nordrhein-Westfalen anerkannter Prüferingenieur nach RVP („Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenanlagen der Eisenbahnen des Bundes“) zu beauftragen.

- (6) Es sind zunächst die Leistungen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung zu erbringen. Die Weiterführung der Planung setzt eine schriftliche Einigung zwischen den Beteiligten und eine gemeinsame Festlegung der weiter zu planenden Variante voraus.
- (7) Der Kreis prüft die Unterlagen und Gutachten. Er ist selbständig für die Aufstellung genehmigungsfähiger Unterlagen zuständig.
- (8) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erfolgen soll. Die Ausnahme bilden baubedingt erforderlich werdende Sperrpausen bzw. kurzzeitige Verkehrseinschränkungen. Bauphasen und Fragen des Baulärms sind in besonderen Fällen zu untersuchen.
- (9) Die Beteiligten stimmen sich, soweit erforderlich, planerisch und terminlich ab.

- (10) Abweichungen von den Unterlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden.
Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (11) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im System übergeben (siehe Anlage 6 Nr. 1).
- (12) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (13) Der Kreis legt der Straßenbauverwaltung nach Abschluss ihrer Planungsleistungen die entsprechenden Unterlagen, zu den in sich abgeschlossenen Planungsprozessen bzw. Planungsphasen gemäß der RE 2012 Teil 1 und 2, in der erforderlichen Anzahl unterschrittsreif in Papierform sowie digital vor
- (14) Der Kreis erstellt die Vergabeunterlagen für die Planungsleistungen in Absprache mit der Straßenbauverwaltung. Der Kreis übernimmt die Zusammenstellung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen. Diese sind vor Veröffentlichung dem jeweils anderen Beteiligten zur Zustimmung vorzulegen.

Der Kreis ist für die Durchführung der Submission zuständig und teilt dem anderen Beteiligten das Nachrechnungsergebnis der jeweiligen Vergabe und den Vergabevorschlag in schriftlicher Form mit.

Der Kreis vergibt die Leistungen im eigenen Namen.

Bei der Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen bzw. sonstiger Leistungen sind die Bestimmungen der nachfolgenden von der Straßenbauverwaltung dem Kreis mitgeteilten Vorschriften zu beachten.

- a. die „Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ (VOL),
 - b. das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA F-StB),
 - c. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (AVB F-StB),
 - d. die Richtlinien der Landesregierung NRW für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Bei einer freihändigen Vergabe von Leistungen auf der Grundlage von Pauschal- und Zeithonoraren ist der „Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Korruption und Manipulation“ (Allgemeine Rundverordnung Nr. 12 DIR des Landesbetriebs Straßenbau NRW) zu beachten (Anlage 7),
 - e. Die Vergabeverordnung (VgV) bzw. die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) der Straßenbauverwaltung.
- (15) Vor der Veröffentlichung von Leistungen ist die haushaltsrechtliche Freigabe durch die Straßenbauverwaltung erforderlich.

II. Kosten

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 und 2 betragen auf der Grundlage einer vorläufigen Kostenschätzung im Rahmen der Landesstraßenausbauplanung voraussichtlich ca. 6,960 Mio. € (einschließlich Umsatzsteuer) und werden getragen von der Straßenbauverwaltung. Die Planungskosten sind in der Kostenschätzung nicht enthalten.
- (2) Die Kostenanteile für Fahrbahn, Rad- und Gehweg, usw. ergeben sich aus den jeweils geltenden Gesetzen und Richtlinien.
- (3) Während der Planungsphase sind die Kosten fortzuschreiben. Bei Überschreitung veranschlagter Kosten oder Kostenänderungen > 5 % der Gesamtkosten, ist eine Genehmigung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dabei sind die Grundsätze der AKVS 2014 einzuhalten. Das Kapitel 3.0 ist hierbei besonders zu berücksichtigen.
- (4) Die Erstattung erfolgt nach extern aufgewandten Kosten (i. d. R. Ingenieur- und Gutachterleistungen). Zusätzlich erhält der Kreis zur Umsetzung der Maßnahme eine Verwaltungspauschale als Zuschlag. Die Höhe des Zuschlages beträgt maßnahmenbedingt unter 150.000 € 15 % und für den darüber hinausgehenden Betrag maximal 10 % auf die extern aufgewandten Kosten. Der Zuschlag wird anhand der als Anlage 8 beigefügten Beispielrechnung ermittelt.
- (5) Bei der Verwaltungspauschale der hier abgerechneten Leistungen handelt es sich um nicht steuerbare Leistungen (Innenumsätze / Hilfsgeschäfte / Beistandsleistungen). Die abgerechneten Leistungen sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Für den Fall, dass die hier vereinbarte Leistung durch Änderung in der Rechtsprechung / Gesetzgebung rückwirkend dennoch umsatzsteuerpflichtig wird, behält sich der Kreis vor, der Straßenbauverwaltung unter Verzicht auf Einrede der Verjährung die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.
- (6) Veranlasst einer der Beteiligten nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er alle Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie für die notwendigen Anpassungen der Planung zu tragen.
- (7) Wird die Planung auf Veranlassung eines Beteiligten abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung eines Beteiligten nicht durchgeführt, trägt dieser die angefallenen Planungskosten. Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge bestehender Vergütungsansprüche nach § 649 BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Beteiligten. Als Abbruch der Planung gilt auch eine Unterbrechung der Planung von mehr als 3 Jahren oder kein Baubeginn der Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Bestandskraft des Baurechts.
- (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der geprüften Schlussrechnung, die von dem Kreis aufgestellt wird.

§ 6**Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Im Falle einer wesentlichen Änderung oder des Abbruchs der Planung bzw. der Nichtdurchführung der Maßnahme legt der Beteiligte, bei dem die Planungskosten entstanden sind und die er gemäß § 5 (6) und (7) nicht zu tragen hat, gegenüber dem anderen Beteiligten Rechnung. Dieser ist verpflichtet, nach der Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten.
- (3) Die Abrechnung obliegt dem Kreis. Die Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird der Kreis der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung der Maßnahme übersenden.
- (4) Sämtliche Rechnungen über Leistungen, die von dem Kreis beauftragt worden sind, sind von dem Kreis fachtechnisch festzustellen sowie sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Den Rechnungen werden folgende Unterlagen beigelegt:

- Kopien der Unternehmerrechnungen für Drittleistungen
 - Stundennachweise (für Eigenleistungen der Beteiligten)
 - Kopien der Verträge
- (5) Die Planungskosten und die Verwaltungspauschale sind jeweils gesondert auszuweisen.
 - (6) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihm an dem Kreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 4 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Straßenbauverwaltung gegenüber dem Kreis mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe richtet sich nach § 34 LHO. Der Kreis reicht die prüffähigen Abschlagsrechnungen unter Angabe der Bestellnummer, der Vertragsnummer und des Ansprechpartners ein.
 - (7) Rechnungsanschriften/ Kontoverbindungen:

- Alle Rechnungen für planerische Tätigkeiten einschließlich Verwaltungskosten sind an die folgende landesweite zentrale Rechnungsanschrift für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu adressieren:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum
48141 Münster

Die Rechnungen (und Gutschriften) sind im pdf- oder ZUGFeRD-Format an folgende Mailadresse zu senden: rechnungen@strassen.nrw.de

- Hinweis zur Nutzung des pdf-Formates: Jede Rechnung einschließlich Anlagen ist als eine zusammengefügte pdf-Datei einzureichen
- Hinweis zur Nutzung des ZUGFeRD-Formates: Jeder Rechnung ist eine XML-Datei anzuhängen. Weitere Informationen hierzu unter: www.zugferd.de

Ein zusätzlicher Versand in Schriftform ist nicht erforderlich!

III. Sonstige Regelungen

§ 7 Grunderwerb

- (1) Der Grunderwerb darf erst nach Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung erfolgen und wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Der Kreis gewährleistet, dass die qualitative und quantitative Leistungsfähigkeit der städtischen Planungsverwaltung während der gesamten Dauer der Bearbeitung der Planung gegeben ist.

§ 9 Beachtung von Vorschriften und Weisungen

- (1) Der Kreis ist verpflichtet, bei der Durchführung der ihr mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben die für die Landesstraßen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften sowie die ihr von der Straßenbauverwaltung mitgeteilten Verwaltungsvorschriften und Erlasse zu beachten.
- (2) Der Kreis unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung.

§ 10 Freistellung von Ansprüchen Dritter

- (1) Die Straßenbauverwaltung und der Kreis stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden ihrer Bediensteten bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.
- (2) Der Kreis stellt die Straßenbauverwaltung von allen Forderungen frei, die durch Prüfungen des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen sollten, soweit diese allein auf Verschulden der Bediensteten der Stadt beruhen und der entstandene Schaden nicht durch Dritte ersetzt wird.

§ 11 Bevollmächtigte der Vereinbarung

- (1) Der Kreis wird durch den Dezernenten – Dezernat II – in allen diese Vereinbarung betreffenden Fragen vertreten.
- (2) Die Straßenbauverwaltung wird durch die Leitung der Regionalniederlassung Ruhr des Landesbetriebes Straßenbau NRW vertreten.

§ 12 Verjährung

- (1) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres in der die Schlusszahlung fällig wird und eine entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungsparteien erfolgt.

**§ 13
Sonstiges**

- (1) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

Kreis: Kreis Unna
Sachgebiet 60.2
Sachgebietsleiter, Herr Jürgen Busch
Telefon: 02303-271166
E-Mail: Juergen.busch@kreis-unna.de

Straßenbauverwaltung: Regionalniederlassung Ruhr
Abteilung Planung
Projektleiter, Herr Daniel Langemann
Telefon: 0234/9552-137
E-Mail: Daniel.Langemann@strassen.nrw.de

**§ 14
Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Diese Verwaltungsvereinbarung ist zweifach gefertigt. Der Kreis und die Straßenbauverwaltung erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- (4) Der Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

Für den Kreis
Unna, den

Für die Straßenbauverwaltung
Bochum, den

.....
Mario Löhr
(Der Landrat)

.....
Ahmed Karroum
(Leitung der Regionalniederlassung Ruhr)